

Konzept AGH – „Der Neue Weg“
(Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE)

Inhalt

1. Ausgangssituation
2. Rahmenbedingungen
 - 2.1 Auftrag/Ziel
 - 2.2 Gesetzliche Grundlagen (§ 16d SGB II)
 - 2.3 Trägereigenschaft
3. Der „Neue Weg“
 - 3.1 Bedarfsbezogene Umsetzung
 - 3.2 Maßnahmekonzeption und Antragstellung
 - 3.3 Maßnahmedurchführung
 - 3.3.1 aus Sicht des Eigenbetriebes Jobcenter
 - 3.3.2 aus Sicht der Maßnahmeträger
- 3.4 Abrechnung/Finanzierung
 - 3.4.1 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II
 - 3.4.2 Mehraufwandsentschädigung (MAE) § 16d Abs. 7 SGB II
 - 3.4.3 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten
 - 3.4.4 Finanztechnische Abwicklung der Mehraufwandsentschädigung
4. Fazit 1

Ausgangssituation

Der Eigenbetrieb Jobcenter hat seit dem 01.01.2012 auch die Aufgabe, Arbeitsuchende nach dem SGB II in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln. Trotz der guten wirtschaftlichen Situation in Deutschland und der damit einhergehenden positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist eine Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit zu beobachten. Diese hat nicht nur für jeden einzelnen Betroffenen weitreichende negative soziale und psychische Folgen, sondern belastet auch das Sozial- und Gesundheitssystem und gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) stellen im SGB II eine gute Möglichkeit zur Erhaltung und (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit von besonders arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) dar. Die Teilnahme an einer AGH-MAE ermöglicht eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und unterstützt im besten Fall mittelfristig als Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Bereits seit einigen Jahren sind die Zahlen der Bedarfsgemeinschaften (BG) insgesamt und auch die der eLb mit einem Förderbedarf AGH-MAE rückläufig. Damit einhergehend ist ein kontinuierlicher Rückgang der Bundesmittel für die Umsetzung des SGB II im Landkreis festzustellen. Dies wirkt sich akzessorisch auf das jährliche AGH-Budget aus. Dennoch finanziert der Eigenbetrieb Jobcenter im Vergleich zu anderen Jobcentern bundes- und landesweit einen hohen Anteil AGH (z.B. 11,7 % in Vorpommern-Rügen in 2022; 8,8 % bundesweit in 2022). Mit der Einstellung eines angemessenen

AGH-Anteils auch in der Zukunft kann es gelingen, allen potentiell geeigneten und gewillten eLb die Möglichkeit der Teilnahme an einer AGH-MAE einzuräumen.

Die Besetzbarkeit bestehender Teilnehmerplätze gestaltet sich zunehmend schwieriger, immer mehr Teilnehmer brechen laufende AGH-Maßnahmen ab. Die fehlende Mobilität vieler eLb und die Infrastruktur im ländlichen Raum führen immer häufiger zu einer fehlenden Kompatibilität von Durchführungsort der Maßnahme und Wohnort der Teilnehmenden.

~~Des Weiteren zeichnet sich bereits deutlich ab, dass das Sanktionsmoratorium die Besetzungsproblematik der AGH-Stellen weiter verschärft.~~

Zudem steht mit dem Teilhabechancengesetz seit 2019 ein weiteres Förderinstrument für den identischen Teilnehmerkreis zur Verfügung, das im Landkreis überdurchschnittlich und erfolgreich in Anspruch genommen wird.

Die Zuweisung in eine AGH-MAE unterliegt strengen Voraussetzungen, die im Einzelfall festzustellen und zu begründen sind. Allein der erklärte Wille eines eLB, eine AGH-MAE absolvieren zu wollen, reicht für eine Zuweisung in diese nicht aus.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine höhere Anzahl individuell zugeschnittener AGH-MAE erforderlich ist, um den Bedarfen der potentiellen Teilnehmer gerecht zu werden.

Eine bedarfsorientierte Planung soll mit diesem Konzept zum 01.01.2023 daher konsequent umgesetzt werden.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Auftrag/Ziel

AGH-MAE sollen eLB durch sinnvolle niederschwellige Tätigkeiten wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre soziale Integration fördern. Hierdurch können (erste) Arbeitserfahrungen in einem geschützten Umfeld gesammelt und Schlüsselqualifikationen erworben werden. Ziel von AGH-MAE ist es zudem, Kompetenzen und Fähigkeiten des Teilnehmers zu bestimmen.

Als Zielgruppe kommen alle eLb in Frage, für die eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint und die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen.

2.2 gesetzliche Grundlagen (§ 16d SGB II)

AGH-MAE sind Eingliederungsmaßnahmen, in denen die Teilnehmer zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten verrichten.

Arbeitsgelegenheiten sind keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Die Teilnehmer erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld II (ALG II) eine Mehraufwandsentschädigung (MAE).

Arbeitsgelegenheiten sind immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung sowie allen anderen Förderinstrumenten anzuwenden.

Durch AGH-MAE sollen keine dauerhaften „Ersatzbeschäftigungen“ geschaffen werden. Daher ist die individuelle Zuweisung im Regelfall auf 3 bis 12 Monate befristet, die gesamte Förderdauer darf innerhalb von 5 Jahren nicht länger als 24 Monate andauern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung von AGH-MAE oder die Zuweisung von bestimmten Personen.

2.3 Trägereigenschaft

Das SGB II sieht eine Einschränkung der AGH-Maßnahmeträger auf bestimmte Gruppen oder Rechtsformen nicht vor. Mit dem Neutralitätsgebot und dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist der Eigenbetrieb Jobcenter verpflichtet, mit allen Trägern gleichermaßen und zu identischen Bedingungen zusammenzuarbeiten.

Im Landkreis setzen derzeit 18 Maßnahmeträger (Beschäftigungsträger und gemeinnützige Organisationen) AGH-MAE um.

Die Eignung aller Maßnahmeträger im Hinblick auf die gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und erfolgversprechende Durchführung der AGH-MAE wird durch den Eigenbetrieb Jobcenter regelmäßig geprüft und so sichergestellt. Stellt sich dabei die mangelnde Eignung eines Trägers heraus, entscheidet der Eigenbetrieb Jobcenter über die Beendigung der zukünftigen Zusammenarbeit.

Bei Trägern die erstmalig eine AGH-MAE anbieten, erfolgt die Eignungsfeststellung des Trägers und der Einsatzstelle im Antragsverfahren.

3 Der „Neue Weg“

3.1 Bedarfsbezogene Umsetzung

Wir denken vom Bürger aus und lassen niemanden zurück: allen potentiell geeigneten und gewillten eLb wird die Möglichkeit der Teilnahme an einer AGH-MAE eingeräumt.

Um dies zu gewährleisten, wird der hohe Anteil der AGH-Leistungen am Gesamtbudget im Landkreis weiter fortgesetzt, bei der jährlichen Budgetplanung berücksichtigt und vom örtlichen Beirat gemäß § 18d SGB II legitimiert.

Wirksame Maßnahmen werden an die aktuellen Bedarfe angepasst und ggf. neue innovative Maßnahmen in Absprache mit den Trägern eingerichtet.

Durch den Eigenbetrieb Jobcenter erfolgt eine regelmäßige teilnehmerbezogene Bedarfsplanung. Dazu werden in einem einheitlichen Verfahren laufend alle potentiellen AGH-Teilnehmer postleitzahlen- und gemeindegau erfasst, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und bereit sind, an einer AGH-MAE teilzunehmen.

Um allen potentiellen gewillten Teilnehmern im Landkreis den Einsatz in einer AGH-MAE zu ermöglichen, wird mithilfe ihrer Anzahl und des festgelegten AGH-Budgets eine Förderhöchstgrenze für die MKP festgelegt.

3.2 Maßnahmekonzeption und Antragstellung

Die laufende Maßnahmekonzeption erfolgt standortübergreifend anhand der aktuellen Teilnehmerbedarfe.

Aktuelle Informationen und Vorlagen dazu stehen auf der Website des Landkreises V-R/Eigenbetrieb Jobcenter zur Verfügung.

Die Maßnahmeträger sollen bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres ihre konzeptionellen Vorstellungen für das Folgejahr einreichen. Diese werden durch den Eigenbetrieb Jobcenter im Hinblick auf die vorhandenen Bedarfe und das zu Verfügung stehende Budget geprüft. Sodann erfolgt die einvernehmliche Abstimmung und Nachsteuerung (z.B. durch Einrichtung neuer Maßnahmen oder die Veränderung von Teilnehmerzahlen oder Maßnahmeinhalten) zwischen dem jeweiligen Träger und dem Eigenbetrieb Jobcenter.

Bei Übereinstimmung von Teilnehmerbedarfen und konzeptionellen Angeboten der Träger sollen AGH-Maßnahmen ganzjährig beantragt, geprüft und beschieden werden. Die Antrags- und Bearbeitungsfristen sind durch die Beteiligten zu beachten. Der Bewilligungszeitraum für AGH/MAE, die den formellen und materiellen Voraussetzungen entsprechen, beträgt in der Regel 12 Monate.

Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme des Antrages sind bis zur Bewilligung der AGH/MAE zulässig, können aber unter Umständen eine erneute Bearbeitungszeit von 4 bis 8 Wochen nach sich ziehen.

Die Bewilligung der AGH-MAE beinhaltet lediglich das Recht, die Maßnahme anzubieten. Dem Maßnahmeträger wird eine Garantie für die Besetzung der verfügbaren Teilnehmerplätze damit nicht gegeben.

Über die Zuweisung der Teilnehmenden entscheiden die jeweiligen Integrationsfachkräfte an den einzelnen Standorten ermessensweise im Einzelfall.

3.3 Maßnahmedurchführung

3.3.1 Aus Sicht des Eigenbetriebes Jobcenter

Als nachrangiges Mittel sind AGH-MAE nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen anzuwenden. Sie stehen im Ermessen der einzelnen Integrationsfachkraft und müssen der Eingliederungsstrategie für den jeweiligen Bürger entsprechen.

Namentliche Besetzungsvorschläge des Trägers werden von den Integrationsfachkräften geprüft und können ggf. berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung einer bestimmten Person besteht nicht. Der Träger ist nicht berechtigt, einen Maßnahmeteilnehmer abzulehnen.

Der eLb ist während der gesamten Teilnahmedauer an der AGH-MAE durch die zuständige Integrationsfachkraft zu begleiten, die notwendigen Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten sind fortzuführen. Bereits vor Abschluss der AGH-MAE entwickelt die zuständige Integrationsfachkraft mit dem Teilnehmer gemeinsam eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess und berücksichtigt dabei die bereits verfügbaren Informationen des AGH-Trägers zum Verlauf der AGH-MAE. Die gemeinsam entwickelte Integrationsstrategie wird unmittelbar im Anschluss an die AGH-MAE fortgeführt.

Über eine Verlängerung der individuellen Zuweisungsdauer entscheidet ebenfalls die zuständige Integrationsfachkraft im Beratungsgespräch. Die Verlängerung soll erfolgen, soweit sie zur weiteren Stabilisierung des Teilnehmers dringend erforderlich ist und marktnähere Förderinstrumente auch weiterhin nicht eingesetzt werden können.

Die zuständige Integrationsfachkraft entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Abberufung des Teilnehmenden (z.B. Übergang in Erwerbstätigkeit, längere Erkrankung des Teilnehmers, Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Maßnahmezielerreichung ist gefährdet oder nicht mehr erreichbar...). Freie Teilnehmerplätze (z.B. durch Abbruch oder Nichtantritt) werden entsprechend der tatsächlichen Bedarfe umgehend (nach)besetzt.

3.3.2 Aus Sicht der Maßnahmeträger

Der Maßnahmeträger ist für eine ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung verantwortlich. Lässt er die Maßnahmeinhalte von einem Dritten durchführen, so ist er auch für dessen ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung verantwortlich.

Werden die Arbeiten ganz oder teilweise in Einsatzstellen durchgeführt, ist ein gemeinsamer Förderantrag vom Maßnahmeträger und jeweiliger/jeweiliger Einsatzstelle/Einsatzstellen (Trägerverbund) erforderlich. Eine ganz oder teilweise Übertragung des Kerngeschäfts an Dritte unter Abgabe der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung ist nicht zulässig.

Die tägliche Anwesenheitszeit und die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit der Teilnehmenden sind durch die Anleiter zu kontrollieren und zu dokumentieren. Abwesenheiten der zugewiesenen Teilnehmenden sind dem Eigenbetrieb Jobcenter unverzüglich anzuzeigen.

Die Vorschriften des Arbeitsschutzes und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden.

Die Unfallversicherung der Teilnehmenden ist vom Maßnahmeträger sicherzustellen und nachzuweisen (§ 2 Abs. 2 SGB VII).

Der Eigenbetrieb Jobcenter hat die Pflicht und jederzeit das Recht, Maßnahmeprüfungen vorzunehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der AGH-MAE festzustellen. Ergibt sich dabei der Verdacht einer Straftat (ggf. §§ 263, 274 StGB) oder Ordnungswidrigkeit, erfolgt die Prüfung und ggf. Ahndung des Sachverhaltes im Eigenbetrieb Jobcenter oder die Weitergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft. Zudem sind bei festgestellten Leistungsstörungen (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen, mangelnde Trägereignung, nicht zweckentsprechende Mittelverwendung) gegenüber dem Maßnahmeträger verwaltungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen (z. B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme).

Jedem Teilnehmenden ist nach dessen Maßnahmeende wie gewohnt eine Beurteilung auszustellen. Nach Beendigung der AGH-MAE ist zudem ein aussagekräftiger Ergebnisbericht zu erstellen und beim Eigenbetrieb Jobcenter einzureichen.

Mit seinem Antrag erklärt der Träger, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, welche die AG-Tätigkeit zum Inhalt hat, mit dem Eigenbetrieb Jobcenter abzustimmen.

3.4 Abrechnung/Finanzierung

Der Eigenbetrieb Jobcenter ist zum wirtschaftlichen Einsatz der Eingliederungsmittel des Bundes verpflichtet. Dabei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Überteuerte, nicht besetzbare oder ineffiziente Maßnahmen sind zu vermeiden.

Bei der Durchführung von AGH-MAE werden trägerbezogene (Maßnahmekosten) und teilnehmerbezogene Aufwendungen (MAE) unterschieden.

3.4.1 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II

Maßnahmekosten sind Sach- und Personalkosten, welche unmittelbar mit der Durchführung der AGH-MAE entstehen. Sie werden dem Maßnahmeträger als Maßnahmekostenpauschale (MKP) bewilligt. Über die bewilligten Maßnahmekosten hinaus werden an den Maßnahmeträger grundsätzlich keine weiteren Leistungen zur Durchführung der AGH-MAE erbracht.

Mit der Antragstellung gibt der Maßnahmeträger seine entstehenden Aufwendungen und ggf. Erlöse (z.B. Einnahmen im Sozialkaufhaus) an und weist diese anhand entsprechender Belege auf Nachfrage des Eigenbetriebs Jobcenter nach. Diesbezügliche Veränderungen sind dem Eigenbetrieb Jobcenter unverzüglich mitzuteilen.

Erstattungsfähige Personalkosten sind insbesondere:

- erforderliche Anleitung
- sozialpädagogische Begleitung (sofern Inhalt der Maßnahme und vom Jobcenter bewilligt)
- Verwaltungsfachkräfte zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben (monatliche Abrechnungsarbeiten, das Prüfen und Erstellen von Anwesenheitslisten, die Bearbeitung von Kranken- und Urlaubszeiten, die Auszahlung der MAE, sowie die Abrechnung von Sachkosten)
- eine tätigkeitsbezogene Unterweisung
- anteilige Overhead-Kosten

Der jeweilige Personaleinsatz muss für die erfolgreiche Absolvierung der AGH-MAE notwendig sein. Der Einsatz ist zu begründen.

Erstattungsfähige Sachkosten sind insbesondere:

- Beiträge zur Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft
- anteilige Overhead-Kosten
- Porto, Telefongebühren, Büromaterial
- erforderliche Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung (z.B. Kittel, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Werkzeuge)

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Kauf bzw. Abschreibung von Ausstattungsgegenständen
- Miete und Mietnebenkosten für Räumlichkeiten, die nicht ausschließlich durch die Arbeitsgelegenheiten genutzt werden
- Rückstellungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen

Kommunale Eingliederungsleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychologische Betreuung, Suchtberatung) werden von der Kommune erbracht (gem. § 16a Nr. 1-4 SGB II) und sind ebenfalls kein Bestandteil der Maßnahmekosten.

Kosten für Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite sowie Qualifizierungen im niederschweligen Bereich wie Computerkurse, Basispflegekurse sind nicht erstattungsfähig, weil es sich um vorrangige Eingliederungsleistungen handelt, die nicht Bestandteile von AGH-MAE sein können.

Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen reduzieren im entsprechenden Umfang die Maßnahmekosten.

Die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmekosten und deren Umfang hat differenziert, nachvollziehbar und einzelfallspezifisch bezogen auf die jeweilige zu bewilligende AGHMAE zu erfolgen.

3.4.2 Mehraufwandsentschädigung (§ 16d Abs. 7 SGB II)

Die dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu zahlende Mehraufwandsentschädigung ist eine pauschalisierte Leistung und deckt alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit ab.

Die Höhe der MAE ist gesetzlich nicht beziffert. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen (Fahrkosten, Arbeitskleidung, soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt, Körperhygiene, Wäschewaschen, Gesundheitskosten sowie Ernährung).

Derzeit beträgt die MAE 1,50 Euro/Stunde. Sie wird in regelmäßigen Abständen geprüft und ggf. angepasst. Ein über die Pauschale hinausgehender nachgewiesener Bedarf kann berücksichtigt werden,

wenn die pauschal gewährte Aufwandsentschädigung i.H.v 1,50 Euro/ Stunde die tatsächlich anfallenden Mehrkosten nicht decken kann.

Die MAE ist kein Arbeitsentgelt und wird nicht bedarfsmindernd auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet.

Die MAE ist kein Bestandteil der bewilligten Maßnahmekosten an den Maßnahmeträger.

3.4.3 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten

Die MKP erfolgt durch eine teilnehmerbezogene Abrechnung, die nachträglich und monatlich erfolgt. Es werden folgende Teilnahmetage (TNT) zu Grunde gelegt:

- Kalendertage, an denen der AGH-Platz tatsächlich besetzt war (Dazu zählen auch Wochenenden und Feiertage.)
- Kalendertage, an denen der Teilnehmerplatz als besetzt anerkannt wird (z. B. Erkrankung, Urlaub, Termine beim Jobcenter, Arztbesuche, Ladungen vor Gericht, Vorstellungsgespräche, Sterbefälle in der Familie, ...). Die entsprechenden schriftlichen Nachweise sind dem Träger vorzulegen.

Die monatliche MKP wird in Höhe von 1/30 der MKP der berücksichtigungsfähigen TNT gezahlt. Ist der Teilnehmende nicht den vollen Monat der AGH zugewiesen, werden die Maßnahmekosten Tag genau in Form eines Dreißigstel der monatlichen MKP abgerechnet.

Für nicht besetzte und nicht als besetzt anerkannte Teilnehmerplätze werden lediglich die nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Fixkosten des Trägers für das Angebot der konkreten, bewilligten Arbeitsgelegenheiten und darüber hinaus keine Maßnahmekosten erstattet.

3.4.4 Finanztechnische Abwicklung der MAE

Die MAE wird nur für tatsächlich geleistete Arbeitszeiten sowie für durch Nachweis belegte Termine beim Eigenbetrieb Jobcenter gezahlt, also nicht für Krankheits-, Urlaubs-, Sonn-, Feier- und entschuldigte Fehltage.

Die Abrechnung der MAE gegenüber dem Eigenbetrieb Jobcenter erfolgt durch den Maßnahmeträger im Monatsbericht.

Die MAE ist vom Maßnahmeträger unverzüglich und ohne Abzug an den Teilnehmenden weiterzuleiten.

4 Fazit

Mit der Umsetzung des „Neuen Weges“ wird erreicht, dass das AGH-Budget im Landkreis noch zielgerichteter und wirkungsorientierter eingesetzt werden kann und ausschließlich für die Maßnahmen in Anspruch genommen wird, die dem tatsächlichen Bedarf im Landkreis entsprechen.

Sofern Träger die Höchstgrenze nicht ausschöpfen oder ausreichend Teilnehmer nachweislich nicht zugewiesen werden können, ist der Einsatz von nicht benötigten Mitteln für andere Arbeitsmarktinstrumente möglich.

Mit dem Betriebsausschuss Jobcenter des Kreistages Vorpommern-Rügen steht dabei eine Klärungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Trägern und Jobcenter zur Verfügung. Diese Verfahrensweise gewährleistet nicht nur die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sondern auch die gleichberechtigte Behandlung aller Maßnahmeträger im Landkreis Vorpommern-Rügen.